

Merkblatt "Die Maut"

In Deutschland ist seit dem 01.01.2005 grundsätzlich bei der Benutzung von Autobahnen sowie von einigen Bundesstraßen eine streckenbezogene Benutzungsgebühr (die sogenannte Maut) zu entrichten. Die Grundsätze zur Mauterhebung enthält das "Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen" – Autobahnmautgesetz für schwerere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung vom 02.12.2004 (BGBl. I, S. 3122, zuletzt geändert durch Artikel 3 des "Gesetzes zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften" vom 17.08.2004 (BGBl. I, S. 1959).

Die am häufigsten gestellten Fragen zu diesem Thema sind nachfolgend zusammengefasst. Die Antworten sind aufgrund der veröffentlichten Rechtsgrundlagen verfasst worden.

1. In welchem Fall wird Maut erhoben?

Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht **ab zwölf Tonnen** werden bei der Benutzung von Autobahnen sowie von einigen Bundesstraßen mautpflichtig. Dabei ist unerheblich, ob die Fahrzeuge im gewerblichen Güterkraftverkehr oder im Werkverkehr eingesetzt werden, ob tatsächlich Güter befördert werden oder das betreffende Kraftfahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Das bedeutet, dass auch Leerfahrten der Mautpflicht unterliegen. Mautpflichtig sind In- und Ausländer. Das mautpflichtige Streckennetz kann im Internet unter www.mautstellen.de eingesehen werden.

Auf folgenden Straßen ist keine Maut zu entrichten:

- der Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrrichtungen,
- der Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrrichtungen,
- den Bundesautobahnabschnitten, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird,
- den Abschnitten von Bundesautobahnen, die mit nur einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut und nicht unmittelbar an das Bundesautobahnnetz angebunden sind.

2. Welche Fahrzeuge sind von der Maut befreit?

- Kraftomnibusse,
- Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden (gilt auch für Kfz privater Unternehmen, die im Auftrag der öffentlichen Hand zu diesen Zwecken Fahrten durchführen),
- Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, maßgeblich ist jeweils die Eintragung in den Kfz-Papieren.

Mautbefreite Kraftomnibusse und Fahrzeuge der Streitkräfte werden vom System selbstständig erkannt. Für andere mautbefreite Fahrzeuge empfiehlt sich, eine so genannte Negativregistrierung bei Toll Collect. Die bei Toll Collect als mautbefreit registrierten Fahrzeuge werden vom Kontrollsystem über das Kennzeichen erkannt. Anträge zur Mautbefreiung können auf der Internetseite von Toll Collect (www.toll-collect.de) unter dem Stichwort Mautbefreiung heruntergeladen werden.

3. Wie errechnet sich die Maut? (Basis "Mauthöheverordnung", BGBl. I vom 24.06.2003, S. 1001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften (BGBl. Teil I, S. 1960)

Die Mauthöhe wird unter Berücksichtigung von Wegstrecke, Achszahl und Emissionsklasse festgelegt. Die Mauthöheverordnung sieht drei Mautkategorien (A, B, C) vor, denen Schadstoffklassen nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugeordnet werden.

Mautkategorie	ab 01.09.2007 bis 30.09.2008	ab 01.10.2008
A bis zu drei Achsen mit vier oder mehr Achsen	S 5, EEV Klasse 1 0,10 € 0,11 €	EEV Klasse 1 0,0965 € 0,1065 €
B bis zu drei Achsen mit vier oder mehr Achsen	S 4, S 3 0,12 € 0,13 €	S 5, S 4 0,1165 € 0,1265 €
C bis zu drei Achsen mit vier oder mehr Achsen	S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse angehören 0,145 € 0,155 €	S 3, S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse angehören 0,1365 € 0,1465 €

4. Wie wird die Maut erhoben?

Der Mautpflichtige hat prinzipiell die Wahl zwischen:

- Manueller Einbuchung über Zahlstellen-Terminals (Registrierung möglich)
- Interneteinbuchung (Registrierung notwendig)
- Automatischem Erhebungsverfahren (Registrierung notwendig)

Die Maut muss spätestens bei Beginn der Fahrt bezahlt werden.

5. Was bedeutet "Registrierung"?

Die Registrierung erfolgt für das Unternehmen und die jeweils eingesetzten Fahrzeuge beim Mautbetreiber, der Toll Collect GmbH (<http://www.toll-collect.de>). Die Registrierung ist an eine Bonitätsprüfung gebunden. Nach Registrierung wird für jedes angemeldete Fahrzeug eine Fahrzeugkarte ausgestellt. Damit besteht die Möglichkeit des vereinfachten Einbuchens über Zahlstellen-Terminals bzw. die Voraussetzung, um an der Buchung über Internet sowie am automatischen System teilnehmen zu können, ist erfüllt. Die Registrierung ist kostenlos.

6. Wie erfolgt die manuelle Einbuchung über Zahlstellen-Terminals?

Mehrere tausend Terminals stehen in Deutschland dafür zur Verfügung. Die Standorte sind an Tankstellen, Autohöfen etc. sowie im grenznahen Ausland. Die Einbuchung hat vor Befahren der mautpflichtigen Strecken zu erfolgen. Das bedeutet, dass der Fahrer die Strecke, die er befahren möchte, vorher "einbuchen" muss. Der Mautschuldner erhält einen Einbuchungsbeleg, der neben den Fahrzeugdaten, die gebuchte Streckenführung, die Länge der Strecke, den Mautbetrag und einer 16-stelligen Einbuchungsnummer auch die Gültigkeitsdauer enthält, in der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf. Wird dieses Zeitfenster aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Stau, Panne etc.) nicht eingehalten, muss storniert und neu gebucht werden. Das Gleiche gilt, wenn

eine andere Strecke genutzt wird. Erstattung für bereits entrichtete Maut für eine nicht befahrene Strecke ist bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums möglich. Das manuelle System ist mit und ohne Registrierung möglich.

7. Wie erfolgt die manuelle Einbuchung über das Internet?

Vor Befahren der Autobahn muss eingebucht werden. Bei der Einbuchung über das Internet wird eine Einbuchungsnummer und der Zeitraum mitgeteilt, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf. Wird dieses Zeitfenster aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Stau, Panne etc.) nicht eingehalten, muss storniert und neu gebucht werden. Das Gleiche gilt, wenn eine andere Strecke genutzt wird. Die Einbuchung mittels Internet ist nur mit vorhergehender Registrierung möglich.

8. Wie funktioniert das automatische System?

Das Fahrzeug muss mit einer so genannten On-Board-Unit (OBU) ausgestattet werden. Mittels dieses Gerätes wird festgestellt, auf welchem mautpflichtigen Streckenabschnitt sich das Fahrzeug befindet. Für die Teilnahme am automatischen System ist eine Registrierung unabdingbar.

9. Was kosten Verstöße bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut?

Werden Verstöße gegen das Autobahnmautgesetz (ABMG) festgestellt, wird erstens die Maut nach erhoben und zweitens ein Bußgeld verhängt. Die Bußgeldhöhe für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (vorsätzlich oder fahrlässig) kann gem. Autobahnmautgesetz (ABMG) bis zu 20.000 Euro betragen. Weitere Einzelheiten werden im ABMG nicht festgelegt. In welchen konkreten Fällen welche Bußgeldhöhe anzusetzen war, wurde bisher durch eine nicht veröffentlichte Abstimmung zwischen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung sowie Bundesamt für Güterverkehr (BAG) festgelegt. Erstmals hat das BAG im Internet (<http://www.bag.bund.de>) nunmehr einen Bußgeldkatalog veröffentlicht, der die Betroffenen, die mit einem Bußgeld belegt werden, sowie die Höhe festlegt.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl Sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Fragen und weitere Informationen zum Thema "Maut" können Sie sich wenden an:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
Ansprechpartnerin: Beate Schleicher
Telefon 0251 707-208 | Telefax 0251 707-376
E-Mail verkehr@ihk-nordwestfalen.de

Stand: Oktober 2007